

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligte zu 2)

abgebende Behörde:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. H 6-2018**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung  
Hauke Stars  
(Vorsitzende)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
Vorsitzender,  
beisitzende Mitglieder,

im Umlaufverfahren Beratung am 24. Oktober 2018 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 € belegt.**
- 2. Die Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.750 € belegt**

**Von den Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu 1) 2/3, die Beteiligte zu 2) 1/3 zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.**

## **Gründe**

### **I.**

Die Beteiligte zu 1) (vor dem 13. Oktober 2014 unter firmierend) ist ein zum Börsenhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassenes Wertpapierhandelshaus und als Spezialist mit der Betreuung der an der Frankfurter Wertpapierbörse zum Handel in den Freiverkehr einbezogenen Gattung AG beauftragt, die im Handelsmodell „Fortlaufende Auktion mit Spezialist“ gehandelt wird.

Die Beteiligten zu 2) ist eine für die Beteiligte zu 1) zugelassene Börsenhändlerin.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) der FWB ergab sich am 16. Mai 2018 in der betreuten Aktie folgender Sachverhalt:

Um 15:00:59.62 Uhr wurde von dem Spezialisten in der betreuten Aktie eine indikative Quotierung von 3,70 € Geld zu 4,14 € Brief für jeweils 550 Aktien in das Handelssystem Xetra 2 Frankfurt eingegeben. Der Quotierung lagen keine im Orderbuch befindlichen Aufträge zugrunde.

Auf der Handelsplattform Xetra Frankfurt 1 lagen zu diesem Zeitpunkt Geldseiten zwischen 4,00 € und 3,60 € vor. Das kumulierte Volumen belief sich bei 3,80 € auf 620 Aktien, bei 3,60 € auf 2.620 Aktien. Auf der Briefseite lag das beste Verkaufslimit bei 4,10 € für 340 Aktien, die nächste Briefseite bei 4,28 € für 300 Aktien.

Um 15:54:31.93 Uhr wurde von einem Handelsteilnehmer auf die indikative Quotierung eine ausführbare Verkaufsoffer über 540 Stück mit Limit 3,70 € eingestellt.

Der Auftrag kam jedoch nicht zur Ausführung, sondern die indikative Quotierung wurde seitens des Spezialisten um 15:55:06.16 Uhr auf 3,40 € Geld für 519 Aktien zu 3,70 € Brief für 496 Aktien angepasst.

Zu diesem Zeitpunkt lag die Geldseite auf Xetra Frankfurt 1 bei 3,60 € für 2.000 Aktien und die Briefseite bei 4,08 € für 300 Aktien.

Kurz darauf, um 15:55:39.25 Uhr wurde die nicht ausgeführte Verkaufsoffer gelöscht.

Derselbe Handelsteilnehmer stellte um 15:56:10.85 Uhr eine unlimitierte Verkaufsoffer über 1.980 Aktien ein.

Daraufhin wurde das Orderbuch um 15:56:11.01 Uhr gesperrt und um 15:56:18.58 durch die Beteiligte zu 2) die Preisbildung durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes von 3,40 € Geld zu 3,40 € Brief für jeweils 0 Stücke angestoßen.

Bei der daraus resultierenden systemseitigen Preisermittlung bei 3,40 € wurde die unlimitierte Verkaufsoffer gegen eine nach der Quotierungsanpassung von einem anderen Handelsteilnehmer eingestellte und mit 3,40 € limitierte Kauforder über 1,038 Stücke teilausgeführt. Die Restlichen 942 Stücke verblieben als unlimitierte Verkaufsoffer im Orderbuch.

Auf der Basis dieser Orderbuchsituation veröffentlichte die Beteiligte zu 2) um 15:56:46.35 Uhr eine neue indikative Quotierung von 3,00 € Geld für 519 Aktien zu 4,04 € Brief für 496 Aktien.

Zu dieser Zeit lag die Orderlage auf Xetra Frankfurt 1 unverändert bei 3,60 € für 2.000 Aktien und die Briefseite bei 4,08 € für 3.00 Aktien.

Um 15:57:08.77 Uhr gab die Beteiligte zu 2) eine verbindliche Quotierung von 3,02 € Geld für 0 Aktien zu 3,02 € Brief für 96 Aktien in das Handelssystem ein.

Bei der daraus resultierenden Preisermittlung bei 3,02 € wurde der Rest der unlimitierten Verkaufsoffer gegen eine durch einen anderen Handelsteilnehmer zwischenzeitlich bei 3,02 € eingestellten Kauforder über 1.038 Aktien ausgeführt. Der Überhang von 96 Aktien auf der Geldseite wurde von der Beteiligten zu 1) bedient.

Die Orderlage auf Xetra Frankfurt 1 lag zu diesem Zeitpunkt weiterhin unverändert bei 3,60 € für 2.000 Aktien auf der Geldseite und bei 4,08 € auf der Briefseite für 300 Aktien.

Unter dem 29. August 2018 leitete die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten ein.

Die Beteiligte zu 2) könne gegen § 71 Abs. 4 Nr. 2 BörsO verstoßen haben, indem sie nach Eingang einer gegen die indikative Quotierung ausführbaren Verkaufsoffer um 15:54:31.93 nicht unverzüglich einen verbindlichen Quote eingegeben habe, sondern die indikative Quotierung angepasst habe. Ferner könne sie hierdurch gegen § 121 Abs. 3 BörsO verstoßen haben, indem sie eine Quotierung ohne Geschäftsabschlussabsicht veröffentlicht habe. Schließlich könne die Beteiligte zu 2) gegen § 86 Abs. 10 BörsO verstoßen haben, in dem ihre Quotierungen im Zeitraum von 15:55:06.16 Uhr bis 15:57:08.77 Uhr nicht die vorliegende Geldseite auf Xetra Frankfurt 1 berücksichtigt habe und nicht der aktuellen Marktlage entsprochen habe.

Ferner habe die Ausweitung des Spreads durch die indikative Quotierung um 15:56:46.45 ebenfalls nicht der aktuellen Marktlage entsprochen.

Das Handeln der Beteiligten zu 2) sei der Beteiligten zu 1) nach § 22 Abs .2 Satz 1 zuzurechnen.

Mit Schreiben vom 03. September 2018 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 28. September 2018 vertreten die Beteiligten die Auffassung, dass die Beteiligte zu 2) nicht gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen habe.

Ein Verstoß gegen § 71 Abs. 4 Nr. 2 BörsO liege nicht vor, da sich im Orderbuch keine ausführbaren Orders gegenüberstanden hätten. Die Quotierung der Beteiligten zu 2) sei lediglich Indikativ gewesen. Hintergrund der geänderten indikativen Quotierung um 15:55:06.16 Uhr sei gewesen, dass zu diesem Zeitpunkt mangels eingestellter Kauforder keine Geldseite im Orderbuch gelegen habe und die Beteiligte zu 2) in ihrer Funktion als Spezialist nicht bereit gewesen sei, noch weitere Stücke der fraglichen Gattung für die Beteiligte zu übernehmen, zumal sie an diesem Tag bereits 1.447 Stücke übernommen habe. Ziel der geänderten Quotierung sei es gewesen, die Aufmerksamkeit des Marktes auf die Aktie zu lenken und andere Handelsteilnehmer zur Eingabe von Kauforders aufzufordern, was auch gelungen sei.

Ein Verstoß gegen § 121 Abs. 3 BörsO scheide aus, weil die Beteiligte zu 2) nach Prüfung der Marktsituation die Quotierung einmalig habe anpassen dürfen. Dies sei gängige Praxis im Spezialistenhandel.

Zutreffend sei, dass die Quotierung im Referenzmarkt auf Xetra Frankfurt 1 von der Quotierung der Beteiligten zu 2) abgewichen sei. Bei der betreuten Aktie handele es sich um einen außerordentlich liquiditätsarmen und vergleichsweise hochvolatilen Wert. Der Beteiligten zu 2) sei an dem fraglichen Handelstag aufgefallen, dass in dem Wert ein hohes Volumen gehandelt worden sei, das gleichzeitig mit einer ungewöhnlich hohen Quotierung und Preisbildung auf Xetra Frankfurt 1 einhergegangen sei. Für die Quotierung und Initiierung der Preisbildung der Aktie im Referenzmarkt sei die [Name] als Designated Sponsor tätig zuständig gewesen. Gegen die [Name] sei bereits im Frühjahr 2018 das Insolvenzverfahren eingeleitet worden. Auf die Marktgerechtigkeit der Quotierung der [Name] und der von dieser initiierten Preisbildung habe sie sich vor dem Hintergrund, dass die [Name] als Designated Sponsor der fraglichen Aktie wie alle Designated Sponsoren über eigene Bestände in der betreuten Aktie verfüge

und möglicherweise ein besonderes Eigeninteresse an einer hohen Preisbildung in der Aktie gehabt habe, um die aufgebauten Positionen möglichst vorteilhaft glatt zu stellen oder mit hoher Bewertung in die Bilanz eingehen zu lassen, nicht verlassen wollen. Sie habe sich daher nur grob an dem Referenzmarkt orientiert und zur Sicherheit erst dann verbindlich Quotiert, als eine echte Kauforder eines anderen Handelsteilnehmers im Orderbuch eingegangen sei.

Die Beteiligte zu 1), früher noch firmierend unter \_\_\_\_\_ wurde mit bestandskräftigem Beschluss des Sanktionsausschusses FWB vom 15. September 2015 (H 14-2015) mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 11.000 Euro, mit bestandskräftigem Beschluss vom 14. April 2015 (H 2-2015) mit einem Verweis und mit bestandskräftigem Beschluss vom 02. April 2015 (H 4-2014) mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 11.000 Euro belegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs .1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330, 1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693 -BörsG n.F.-), insoweit nach Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes in Kraft getreten am 03. Januar 2018), kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt.

4. Die Beteiligten unterliegen der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses. Die Beteiligte zu 1) ist zugelassener Handelsteilnehmerin. Die Beteiligte zu 2) ist für die Beteiligte zu 1) zugelassene Börsenhändlerin.
5. Die Beteiligte zu 2) hat am 16. Mai 2018 gegen die sich aus § 71 Abs. 4 Nr. 2 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 31. Januar 2018 -BörsO- ergebende Pflicht zur unverzüglichen Eingabe eines verbindlichen Quotes verstoßen, indem sie, nachdem um 15:54:31.93 Uhr eine Verkaufsoffer über 540 Stück mit Limit 3,70 € eingestellt worden war, die gegen die indikative Quotierung der Beteiligten von 3,70 € Geld für 550 Aktien ausführbar war, nicht unverzüglich einen verbindlichen Quote eingegeben.
6. Wird eine Aktie - wie vorliegend - die von der Beteiligten zu 1) betreute Aktie in der Fortlaufenden Auktion im Spezialistenmodell gehandelt, schreibt § 71 Abs. 4 Satz 2 BörsO für den Fall, dass sich Orders im Orderbuch befinden, die gegen den indikativen Quote des Spezialisten ausführbar sind, vor, dass der Spezialist nach Mitteilung der ausführbaren Orderlage durch das Limit-Kontrollsystem und Wechsel in den Aufruf unverzüglich einen verbindlichen Quote einzugeben hat.
7. Bezogen auf den vorliegenden Fall bedeutete dies, dass die Beteiligte zu 2) nach dem klaren Wortlaut des § 71 Abs. 4 Nr. 2 BörsO nach Mitteilung der ausführbaren Orderlage und dem Wechsel in den Aufruf verpflichtet war, alsbald einen verbindlichen Quote einzugeben. Die Beteiligten irren, wenn sie offenbar davon ausgehen, dass die Pflicht zur Veröffentlichung eines verbindlichen Quotes nur besteht wenn sich Orders von dritten Handelsteilnehmern im Orderbuch ausführbar gegenüberstehen. Die Pflicht zur Eingabe eines verbindlichen Quotes besteht auch, wenn sich lediglich eine Order eines dritten Handelsteilnehmers und der indikative Quote des Spezialisten ausführbar gegenüberstehen.
8. Die Beteiligte zu 2) handelte insoweit zumindest fahrlässig. Als zugelassene Börsenhändlerin musste die Beteiligte zu 2) die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass sie als Spezialistin gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, wenn sie in der Fortlaufenden Aktion im Spezialistenmodell nach Mitteilung einer gegen den indikativen Quote ausführbaren Orderlage und Wechsel in den Aufruf nicht alsbald einen verbindlichen Quote eingibt, sondern stattdessen ihren indikativen Quote an die veränderte Orderlage anpasst.

9. Die Beteiligte zu 2) als Spezialistin hat am 16. Mai 2018 ferner gegen § 121 Abs. 3 BörsO verstoßen, indem sie um 15:00:59.62 Uhr eine indikative Quotierung von 3,70 € Geld veröffentlichte, obwohl weder eine Geldseite im Orderbuch lag noch sie selbst – wie sich aus ihrer Stellungnahme gegenüber der HüSt vom 30. August 2018 ergibt – bereit war, an diesem Handelstag weitere Stücke zu kaufen, weil sie bereits eine größere Position in der Aktie aufgebaut hatte.
10. § 121 Abs. 3 BörsO. der, wie die Normüberschrift zeigt, dem Schutz der Marktintegrität dient, untersagt, Orders oder Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in die Börsen-EDV einzugeben. Genau das hat die Beteiligte zu 2) aber getan, als sie einen indikativen Quote mit einer Geldseite veröffentlicht hat, obwohl weder im Orderbuch eine Geldseite lag, noch sie weitere Stücke der fraglichen Aktie erwerben wollte. Durch die Veröffentlichung eines volumenbehafteten Quotes ohne tatsächliche Handelsbereitschaft hat sie die Marktteilnehmer irregeführt.
11. Die Beteiligte zu 2) handelte auch insoweit zumindest fahrlässig. Als zugelassene Börsenhändlerin musste sie die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass ihre Eingabe in die Börsen-EDV untersagt war.
12. Schließlich hat die Beteiligte zu 2) auch gegen § 86 Abs. 10 BörsO verstoßen, indem sie am 16. Mai 2018 in dem Zeitraum zwischen 15:55:06.16 Uhr und 15:57:08.77 Uhr bei ihren indikativen und verbindlichen Quotierungen nicht die aktuelle Marktlage des Referenzmarktes im Handelssystem Xetra Frankfurt 1 berücksichtigt hat.
13. Nach § 86 Abs. 10 BörsO haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden. Die Marktlage bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO nach der Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes. Unter dem Begriff Orderlage sind alle gültigen Orders zu verstehen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt im Orderbuch lagen.



Die indikativen Quotierungen von 15:55:06 Uhr und 15:56:46.35 Uhr sowie die sich jeweils anschließenden verbindlichen Quotierungen von 15:56:11.01 Uhr und 15:57:08.77 Uhr entsprachen auf der Geldseite nicht der aktuellen Marktlage, weil sie die deutlich bessere Geldseite des Referenzmarktes auf Xetra Frankfurt 1 nicht berücksichtigten, was die Beteiligte zu 2) auch eingeräumt hat, wenn sie ausführt, dass sie den Referenzmarkt nur „grob“ berücksichtigt habe. Der von der Beteiligten zu 2) genannte Grund für die Nichtberücksichtigung der aktuellen Marktlage auf dem Referenzmarkt, nämlich die Vermutung, dass der für die Betreuung der Aktie auf Xetra Frankfurt 1 zuständige Designated Sponsor den Verkaufspreis auf dem Referenzmarkt hoch gehalten habe, um seine in der Aktie aufgebauten Positionen über den Spezialisten möglichst vorteilhaft glattzustellen und es sich bei der Geldseite des Referenzmarktes um keine echte Geldseite gehandelt habe vermag die Nichtberücksichtigung der aktuellen Marktlage nicht zu rechtfertigen. Die zu berücksichtigende aktuelle Marktlage des Referenzmarktes ergibt sich allein aus der objektiven Orderlage auf dem Referenzmarkt. Die subjektiven Vermutungen der quotierenden Börsenhändler über die hinter der Orderlage auf dem Referenzmarkt stehenden Handelsabsichten anderer Handelsteilnehmer sind insoweit irrelevant.

Hinzu kommt, dass auch die Ausweitung des Spreads mit der indikativen Quotierung um 15:56:46.35 Uhr von 0,30 € auf 1,04 € nicht der aktuellen Marktlage entsprach, weil nach dieser eine Beibehaltung oder Verengung erforderlich gewesen wäre.

14. Die Beteiligte zu 2) handelte zumindest fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändlerin musste die Beteiligte zu 2) die einschlägigen börsenrechtlichen Vorschriften kennen und wusste auch, dass der indikative und verbindliche Quote der aktuellen Marktlage entsprechen muss. Gleichwohl hat sie die aktuelle Marktlage des maßgeblichen Referenzmarktes bewusst unberücksichtigt gelassen.
15. Das Fehlverhalten ihrer Börsenhändlerin ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Die Beteiligte zu 2) war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) ihrer zum Abschluss der Geschäfte bedient hat.

16. Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).
17. Hinsichtlich der beiden Beteiligten genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht, um diesen ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen, und sie zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten.  
Nach der am Verhältnismäßigkeitsprinzip ausgerichteten Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.
18. Diese Voraussetzungen liegen hier bezüglich der beiden Beteiligten nicht vor.

Die Beteiligte zu 1) ist bereits früher dreimal wegen ihr zurechenbarer gleichartiger Verstöße gegen die BörsO sanktionsrechtlich in Erscheinung getreten.

Die drei Verstöße der Beteiligten zu 2) gegen börsenrechtliche Vorschriften sind nicht mehr als leicht einzustufen. Denn durch das beanstandete Verhalten der Beteiligten bei der Wahrnehmung der Aufgabe des Spezialisten wurde das Vertrauen des Publikums in die Integrität der Spezialisten nachhaltig beeinträchtigt. Die Beteiligte zu 2) ist ihrer Aufgabe als Spezialistin, die dem Markt Liquidität zur Verfügung stellen und nach Maßgabe der aktuellen Marktlage Quotes stellen soll, nicht gerecht geworden. Vielmehr hat sie durch die fehlerhaften Eingaben dem Markt falsche Signale gegeben und nicht marktgerechte Preise herbeigeführt.

Der Sanktionsausschuss hält vielmehr im Hinblick auf die Schwere der Verstöße und bei Betrachtung der konkreten Tathandlung im Einklang mit seiner Bemessungspraxis in vergleichbaren Fällen hinsichtlich der Beteiligten zu 2) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 1.750 Euro, und hinsichtlich der Beteiligten zu 1) die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 3.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um die Beteiligten an ihre börsenrechtlichen Verpflichtungen zu erinnern.

Dabei ist hinsichtlich der Beteiligten zu 2) berücksichtigt, dass sie fahrlässig gehandelt hat und bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist. Von dem gegenüber der Beteiligten zu 2) verhängten Ordnungsgeld entfallen je 750 Euro auf die fahrlässigen Verstöße gegen §71 Abs. 4 Satz 2 und § 86 Abs. 10 BörsO sowie 250 Euro auf den fahrlässigen Verstoß gegen §§ 121 Abs. 3 BörsO, wobei der Sanktionsausschuss, obwohl mehrere indikative und verbindliche Quotes zu beanstanden sind wegen des Handlungszusammenhanges zu Gunsten der Beteiligten zu 2) nicht von mehreren Einzelhandlungen, sondern, nur von einer Handlung aus.

19. Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes in Höhe von 3.000 € für erforderlich aber auch ausreichend, um die Beteiligte zu 1) nachhaltig daran zu erinnern, dass es in ihrer Verantwortung liegt, die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften in ihrem Unternehmen sicher zu stellen.

Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss sanktionserhöhend, dass die Beteiligte zu 1) erst im Jahr 2015 dreimal wegen ihr zurechenbarer gleichartige Verstöße ihrer Börsenhändler gegen die Börsenordnung mit Ordnungsgeldern bzw. einem Verweis belegt werden musste. Von dem festgesetzten Ordnungsgeld entfallen je 1.250 Euro auf die Verstöße gegen § 71 Abs. 4 Satz 2 BörsO und § 86 Abs. 10 BörsO sowie 500 Euro auf den Verstoß gegen § 121 Abs. 3 BörsO.

20. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs.5 Satz 1 BörsVO. Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).

---